

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

27.4.1873 (No. 99)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. April.

Nr. 99.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 2 fl. 7 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 6 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1873.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate Mai und Juni der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

† Berlin, 25. Apr. Das Herrenhaus trat heute in die Spezialdiskussion der Kirchenvorlage über die Vorbildung der Geistlichen ein. Bei § 1 protestirt v. Kraffow gegen die Aeußerung des Kultusministers im Abgeordnetenhaus bezüglich der Stellung des Königs zu den Kirchengeboten. Der Ministerpräsident und der Kultusminister weisen die Unterstellung zurück, daß der König gegen die Kirchengesetze sei; der Kultusminister führt aus, daß seine begünstigte Aeußerung im Abgeordnetenhaus keine Legitimation zur Einbringung der Gesetze darbietet, daß er für den Inhalt der Gesetze die volle Verantwortlichkeit übernommen und die Person des Königs damit gedeckt habe. § 1 wird unter Ablehnung von Amendements von Kraffow und York, wobei die namentliche Abstimmung 88 gegen 70 Stimmen ergab, in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen. Die folgenden Paragraphen bis zum Schluß werden unter Ablehnung der dazu gestellten Amendements in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

† Berlin, 25. Apr. Der Reichstag setzte die Beratung des Münzgesetzes bis § 17 fort. Alle über die Aufhebung der Münzgesetzgebung, die Einziehung des Staats-Papiergeldes und der Privatbanknoten gestellten Einzelanträge und beantragten Resolutionen wurden zu Gunsten des heutigen Barth-Bamberger'schen Antrages zurückgezogen, wonach bis zu einem von dem Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens bis zum 1. Januar 1875, alle nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten einzuziehen sind und nur auf mindestens 100 Mark lautende Noten zirkuliren dürfen und dasselbe für das Staats-Papiergeld und von Korporationen ausgegebene Scheine gilt. Dieser Antrag wird mit großer Majorität angenommen. Sodann wird die Debatte auf morgen vertagt.

† Königsberg, 25. Apr., 9 Uhr 30 Min. Vormittags. Der Kaiser ist so eben hier angekommen. Die Spitzen der Behörden und die Generalität waren auf dem Bahnhofe versammelt. Eine sehr zahlreiche Volksmenge begrüßte den Kaiser bei seiner Fahrt durch die prachtvoll decorirte via triumphalis mit endlosem Jubel. Abends wird die Stadt illumirt.

† St. Petersburg, 25. Apr. Der „Invalide“ hat Nachrichten vom 5. April, wonach die Division Kolonne Balfalder erreicht und ein Abgesandter des Emirs von Buchara den russischen Gouverneur von Turkestan begrüßt hatte.

† London, 25. Apr. Das Unterhaus genehmigte die Vorschläge des Schatzkanzlers betr. die Herabsetzung der Einkommensteuer, die Emission von Schatzbons, sowie das Inkrafttreten der Ermäßigung des Zuckersolles für Rohzucker mit dem 8. Mai, für Raffinade mit dem 28. Mai.

† New-York, 24. Apr. Nachrichten aus Mexiko zufolge herrscht dort große Verwirrung. Daxaca ist in vollem Aufstande begriffen, Lozabo proklamirt förmlich den Republik.

† Washington, 25. Apr. Offizielle Berichte aus den verschiedenen Staaten zeigen einen günstigen Stand des Wintergetreides, der eine gute Ernte verspricht, an.

Deutschland.

Karlsruhe, 25. Apr. Seine königliche Hoheit der Großherzog hat heute Vormittag 11 Uhr Karlsruhe verlassen, um sich der Einladung Seiner Großherzogin Hoheit des Markgrafen Max folgend nach Mar-Wilhelmshöhe im Odenwald zu begeben. Die Abwesenheit Seiner königl. Hoheit wird voraussichtlich bis Ende nächster Woche andauern, weshalb die übliche Mittwochs-Audienz nächsten Mittwoch den 30. April nicht stattfinden wird.

Strasbourg, 24. Apr. (Nat.-Ztg.) Ueber unsere Gemeinderaths-Krisis droht der Nebel einer allgemeinen Ernüchterung hereinzubrechen. An dem neuesten Schritte der größeren Anzahl der Gemeinderäthe — Beschwerde bei dem Oberpräsidenten Möller gegen den Regierungspräsidenten Ernsthausen — nimmt die öffentliche Meinung gar keinen Antheil. Die Mehrzahl der suspendirten Herren wird Besseres erfinden müssen, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung noch einmal auf sich zu lenken. Man kann freudenslang mit Straßburgern zusammen sein, sie reden von allem Möglichen, von Thiers und Manteuffel, Nemusat und Barodet, von der Wiener Hochzeit oder Welt-Ausstellung, nur von ihrem Gemeinderath reden sie nicht mehr. Die schon signalisirte Zurückhaltung der französischen Presse über Vauth u. s. f. dauert fort. Es ist jedenfalls das Klügste, was man in Paris thun kann. In mehreren deutschen Blättern sind neuestens „Stimmungsberichte“ aus dem Elsaß, mit allerlei prophetischer Zutat

vermischt, wieder stark im Schwunge. Wenn es nach unserem Wunsch ginge, sollten die Mittheilungen von Thatsachen an dem Reichstage reichlicher fließen, bei den angehängten Raisonnements und Einurtheilen aber dürfte mehr Zurückhaltung, eine strengere Prüfung und eine gewisse selbstständige Diskretion Platz greifen. Aus dem Thatsachen selbst werden sich unsere Landsleute über dem Rhein ein viel klareres, selbständigeres Bild über die hiesigen Zustände entwerfen können, als aus jenen „Stimmungsberichten“, die der Einzelne nach dem Eindrucke gibt, den die Dinge eben auf ihn machen. So grenzt es obendrein denn doch stark an Naivetät, wenn wir fast täglich erzählen hören, daß das Landvolk den anschließlichen Kernpunkt unserer Hoffnungen bilde, und daß in den Städten erst die nächste Generation für uns sein werde. In solcher Form gegeben, verliert diese fast zu einem Dogma zugehörte Behauptung ganz ihre Richtigkeit. Denn in demselben Athem ist man geneigt zuzugeben, daß das Landvolk vielfach von ultramontaner Agitation unterwühlt ist und daß dessen momentane Fügsamkeit keinen sicheren Grund bietet, auf dem fortzubauen wäre. Mit den Städten hingegen müssen wir auch leben und uns auseinandersetzen und vertragen lernen. Was wir in den Städten an Theilnahme und Zuneigung allmählig, wenn auch langamer, gewinnen, ist an intensivem Werthe jedenfalls eben so hoch zu stellen, als die ländlichen „Sympathien“.

München, 25. Apr. (A. Ztg.) Sicherem Vernehmen nach erfolgen in den höchsten Offizierskreisen mehrere Veränderungen und Beförderungen. Generalleutnant Jos. v. Maillinger wurde von Sr. Maj. dem König vom 1. Mai d. an zum Kommandanten des II. bayrischen Armeekorps ernannt; Generalleutnant Graf Fehr. v. Bothmer, Kommandant der 4. Armeedivision in Würzburg, ist mit der Führung der Inspektion über die Artillerie und den Train betraut, und der Generalmajor, Generalquartiermeister und Reichsrath Max Graf v. Bothmer zum Generalleutnant befördert worden.

Frankfurt, 25. Apr. Vor etwa 2—3 Wochen hatte der sozialistische Agitator Frohne aus Altona in einer hiesigen Arbeiterversammlung eine Rede gehalten, in welcher eine Majestätsbeleidigung gefunden wurde. Er wurde deshalb gefänglich eingezogen und wenige Tage darauf zum Verhör geführt. Auf dem Rückweg von da zum Gefängniß brachte ihn Arbeitergruppen ein Hoch und suchten ihn aus der Drohkölle zu reißen, indem der Schlag derselben geöffnet wurde. Bei diesen Vorfällen hatte sich besonders ein fremder Arbeiter, Namens Gehring, ausgezeichnet, und stand derselbe deshalb gestern vor der Strafkammer, angeklagt des Auftrahrs. Er wurde zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt. Ein anderer Arbeiter wurde in derselben Sitzung wegen Beleidigung des Kaisers und des Fürsten Bismarck unter milderen Umständen zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, weil er nach den tumultuarischen Szenen in der Nacht vom 21. auf den 22. d. in einer Bierkneipe, stark angepöbelt, eine wüste Rede an die Gäste gehalten, deren Pointe sich hier nicht wiedergeben läßt. Beide Verurtheilten brachen in lautes Weinen aus und hatten offenbar keinen Begriff von der Größe ihrer Vergehen, die sie Beide nur für einen Jux angesehen haben mögen.

Berlin, 24. Apr. (Sitzung des Herrenhauses.) Vorberatung des Gesetzentwurfs über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

v. Bismarck: Das Gesetz verleihe die bischöfliche Gewalt des Landesherren; es führe zur selbstständigen Gemeindeverwaltung und in seinen Endzwecken zur Untergrabung und schließlich Vernichtung der königlichen Autorität, des Edikts der Verfassung.

Fehr. v. Mantuffel (der frühere Ministerpräsident): Er habe seinerseits für das Schulgesetz gestimmt, in der festen Voraussetzung, die Regierung werde die Rechte der Kirche nicht antasten; man aber müsse er mit Schmerz bekennen, daß die kirchlichen Gesetze einen Feldzug gegen die Kirche eröffneten. Die Regierung werde den außenpolitischen Sieg davon tragen, aber seine Früchte werde sie nicht genießen; diese würden vielmehr dem Sozialismus in den Schoß fallen, in dessen Verarmungen der Ruf: Die Welt, die Welt! unverständlich verhallen würde, in denen vielmehr das Schlagschwert sei: die Menschlichkeit, die Gerechtigkeit.

Graf v. Mantuffel kann es mit seinen politischen und religiösen Anschauungen nicht verantworten, diese Gesetze zum Fall zu bringen, nachdem sie einmal eingebracht seien. Einige Schärfer müsse und werde das Herrenhaus misshören; die Gesetze als Ganzes dürfe es nicht verwerfen.

v. Rath protestirt in förmlichster Weise im Namen des größten Theils der rheinischen evangelischen Landeskirche gegen die Behauptung, daß die kirchlichen Gesetze die evangelische Kirche schädigten.

v. Gruner: Die Gesetzgebung, welche durch die kirchlichen Gesetze inauguriert wird, ist durch und durch reaktionär in dem Sinne, daß sie die Kirchenverwaltung in den härtesten Absolutismus zurückwirft und an die Stelle der Freiheit die bürokratische Kontrolle setzt. Mit der Mitte des Jahres 1871 nahm die bis dahin sehr richtige Kirchenpolitik des Ministeriums Bismarck eine verderbliche und verhängnißvolle Wendung, indem die Regierung ohne Motiv der Zentrumsparthei im andern Hause und in gewissem Sinne auch der katholischen Kirche den

Krieg erklärte. Was will der Vorwurf der Regierungseindlichkeit sagen, den man dem Zentrum macht? Jede ernste, geschlossene Opposition muß regierungseindlich sein. Die Gesetze werden in ihrer Ausführung zu den größten Schwierigkeiten führen; man wird uns neue Vorschläge machen zu Ausnahmegesetzen auf dem Gebiet des Presse- und Vereinsrechts, und die liberale Partei möge sich hüten, auf diesem schlüpfrigen Wege weiter zu gehen.

Kultusminister Falk: Es ist nicht richtig, daß äußerlich und formell die evangelische Kirche durch diese Vorlage in gleicher Weise getroffen werde; es sind sehr wesentliche abweichende Bestimmungen in diesem Gesetzentwurf enthalten. Es ist meine Sache nicht, die liberale Partei gegen den Vorwurf des angeblichen Wechsels ihrer Grundsätze zu verteidigen. Aber auch der Staatsregierung ist ja derselbe Wandel in der Auffassung der Dinge vorgeworfen worden und die Staatsregierung befindet sich in der Lage, von der Partei, die gewöhnlich die liberale genannt wird, unterstützt zu werden, erfreulicher Weise nicht von dieser allein, ich darf nur auf die Abstimmungslisten im andern Hause hinweisen. Die der Kirche gewährte Freiheit ist nicht eine absolute, sondern sie reicht nur so weit, als sie sich mit der Existenz des Staates verträgt.

Oberbürgermeister Göbbin (Sörlh): Die kirchenpolitischen Gesetze sind keine Nothgesetze, sondern organisch. Die Vorwürfe, die Hr. v. Gruner gegen dieselben erhoben hat, bekunden, daß er nicht mehr auf dem Boden der liberalen Partei steht. In Konfliktfällen, wie der vorliegende, hat nur der Staat das Souveränitätsrecht der Gesetzgebung, nicht die Kirche, welche nicht über und nicht neben, sondern im Staate steht.

Graf Kraffow kann das Bedürfnis einer Grenzregulirung zwischen der römischen Kirche und dem Staate nicht in Abrede stellen, hält aber den von der Regierung eingeschlagenen Weg nicht für den richtigen; für die evangelische Kirche sei das Bedürfnis zur Zeit nicht vorhanden, und dieselbe werde doch von diesen Gesetzen schwerer betroffen werden als die katholische.

Fürst Bischof: Bevor ich eintritt, hat ein Mitglied gesprochen, aus dessen schülerer Zugehörigkeit zum auswärtigen Amte falsche Schlüsse gezogen werden könnten. Der Redner hat sehr richtig angegeben, daß in dem Verhalten der auswärtigen Politik der Staatsregierung vom Jahre 1871 ab eine ziemlich auffallende Aenderung eingetreten sei; er hat aber daraus die ganz verkehrte Schlussfolge gezogen, weil die Staatsregierung in ihrer Politik einen unerwartet neuen Feldzug geplant habe, so müßte diese plötzliche Aenderung längst präparirt, seit lange vorbereitet gewesen sein. Gerade die Pflöchlichkeit dieses Beschlusses beweist die Friedfertigkeit der Regierung bis zu jenem Augenblicke, namentlich des auswärtigen Amtes, der auswärtigen Politik, soweit sie in ihren Beziehungen mit Rom zur Wirkung kommt, beweist ihren Willen, den konfessionellen Frieden zu erhalten. Der plötzliche Wechsel erklärt sich einfach durch das Prinzip der Nothwehr. Es ist bekannt, daß ich in meiner ganzen Behandlung dieser konfessionellen Fragen bis an die äußerste Grenze der staatslich möglichen Veröhnung gegangen bin. Ich habe den Kampf auf diesem Gebiet so lange geführt und zu vermeiden gesucht, daß ich fürchte, er ist fast zu spät von uns aufgenommen worden, daß ich die Friedfertigkeit, zu der ich getrieben habe, zu bereuen in manchen Stunden Grund habe. Ich kann mich auf das direkte Zeugniß der Bischöfe in dieser Beziehung berufen. Wenn ich nun dazu gekommen bin, diese Nachgiebigkeit plöchlich anzugehen, so muß es in mir eine sehr starke Ueberzeugung gewesen sein, daß durch die Thätigkeit, nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche eine Politik betrieben werde, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaße oder doch wenigstens bedrohe, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für ein längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte. Ich will auch in diesem Stadium alles konfessionell Verlebende vermeiden und erkläre dies ausdrücklich. Nicht allein Hr. v. Gruner ist es gewesen, der gegen seinen Willen bezeugt, daß bis zum Jahre 1870, bis zur Bildung der Zentrumsparthei und bis zur systematischen Bestellung der hecenden Kapuzinaden in ganz Deutschland, bis zur Bildung der polnischen Partei in Schlesien, bis zum Mißbrauch der kirchlichen Gewalt zu national-polnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichkeit, daß bis zu dieser Zeit eine wohlwollende, verständliche Stimmung bei der Regierung geherrscht hat. Es coincidirt dieses Zeugniß mit einem andern, das ich zufällig erst gestern Abend gelesen, ich meine das Tagebuch der französischen Regierung aus der Kriegs- und Belagerungszeit, wo nochmals aus sehr unverdächtigem Munde die Dinge widerlegt wird, als wäre von deutscher Seite Italien aufgemuntert worden, sich nun plöchlich Rom zu bemächtigen, und als wären wir für die Gewaltthätigkeit gegen die dortige päpstliche Herrschaft eingetreten. Wir haben uns absolut enthalten, in den italienischen Angelegenheiten irgendwie mitzuwirken und mitzurathen, und glaubten das dem deutschen Volke und dem deutschen Interesse, namentlich auch dem Interesse der evangelischen Majorität der deutschen Bevölkerung schuldig zu sein. In diesen Tagebüchern ist hervorgehoben, daß wir gerade um jene Zeit in erheblicher Spannung mit der italienischen Regierung waren, weil wir glaubten, sie hätte die Garibaldische Expedition mit mehr Energie verhindern können, als sie es gethan, und Sie können aus diesen Aeußerungen ersehen, wie lange darüber debattirt wurde, diese Garibaldischen Scharen aus dem Völkerrecht auszuschließen und sie nicht als Soldaten zu behandeln. Gegen die beiden Parteien, von denen die Regierung diese Ueberzeugung der Nothwehr hat gegen die Partei der weltlichen Priesterherrschaft eben so wie gegen die Partei der Internationalen, welche beide die Nation, die nationale Bildung und den nationalen Staat läugnen, die ihn untergraben, angreifen oder bedrohen, gegen diese beiden Parteien müssen meines Erachtens alle diejenigen, denen die Kräftigung des staatslichen Lebens am

Herzen liegt, zusammensehen, sei es gegen Diejenigen, die offen sagen, was sie wollen, sei es gegen Die, die nur einseitig den Staat untergraben und sich vorbehalten, etwas an seine Stelle zu setzen, was sie noch nicht sagen — gegen diese Gegner müssen sich alle ehrlichen Leute, alle diejenigen, die eheliche Freunde und treue Anhänger des Königs, des Königthums und des preussischen Staates sind, zusammenhängen. Wenn nicht Alles täuscht, so zeigen die kommenden Wahlen schon Symptome, daß alle Parteien, die ehelich die Zwecke des Staates als solche wollen, sich als eine geeinigte Phalanx um ihn scharen, um den Staat zu verteidigen gegen Alle, die ihn schädigen wollen. Es ist mir aber schmerzlich wahrzunehmen, wie in diesem Kampf die Träger so mancher Namen, deren Vorfahren in glorreicher Weise zur Festigung und Erbauung dieses Staates beigetragen haben, nicht auf der Seite zu finden sind, auf der man sie vermuten sollte, nämlich auf Seite des preussischen Staats und Derer, die ihn verteidigen, sondern Derer, die ihn untergraben und bedrohen. (Beifall.)

Graf v. Brühl: Ich glaube, daß man der treueste Freund der Krone sein kann, ohne die kirchliche Politik des gegenwärtigen Ministers des Auswärtigen zu billigen. Nehmen Sie diese Gesetze an, so unterbinden Sie den Lebensnerv der katholischen Kirche und verwirren den Krieg mit derselben. Greifen Sie die Rechte der Kirche nicht an, dieselben sind älter als die des Staats. (Bewegung.)

Fürst Bismarck: Ich bin überzeugt, daß auch unter dem Centrum Mitglieder sind, die sich der ganzen Tragweite des Programms nicht bewußt sind, ebenso wie ich vom Vorredner überzeugt bin, daß er nicht bewußt staatsfeindlich handelt, aber die Wirkung ist ganz dieselbe, ob man unbewußt den Staat schädigt oder mit ganz offener Erklärung, wie die Internationale es thut. Der Vorredner hat aber auch gar kein Recht, im Namen der gesamten Katholiken hier zu sprechen; sehen Sie sich doch in diesem Hause um, sehen Sie sich in andern Versammlungen, in andern Häusern um, wie viele Katholiken halten sich denn zu der Partei des Vorredners? Man meint, Herr im Staat zu sein, wenn man etwas durch Agitation im Lande bei den Wahlen es auf 140 Stimmen im Landtag bringen kann. Die Regierung aber, meine ich, thut sehr wohl daran, sich bei Zeiten vorzusehen, daß der König Herr im Staat bleibe und nicht die Zentrumsparthei.

v. Kleiſt-Regow: Aus dem Gang dieser Debatte hat es sich aufs deutlichste ergeben, daß der Hr. Minister des Auswärtigen sich von der konservativen Partei völlig losgerissen hat. Wir kämpfen gegen diese Gesetze, weil wir der Ueberzeugung sind, daß mit der Autorität der Kirche auch die Autorität des Königs gebrochen werden würde, dem wir in treuer Liebe anhängen, weil wir uns an den Spruch halten, daß die Gerechtigkeit ein Volk erhebt, aber die Ungerechtigkeit der Leute Verderben ist. Und ungerecht ist es, daß, wenn von einer Grenzregulierung zwischen Kirche und Staat die Rede ist, die Kirche dabei gar nicht gefragt wird. Die Trennung des Staats von der Kirche wird dem ersten nie zum Heile gereichen.

Fürst Bismarck: Der Vorredner sagte, ich hätte mich von der konservativen Partei losgerissen; ich bestreite ebensowenig das Faktum, zweitens die richtige Darstellung der Operation. Zwischen der konservativen Partei im Großen und Ganzen und mir, glaube ich, daß noch heute vollständigste Uebereinstimmung und die engste Fühlung herrscht, und ich bin vollständig bestrebt, sie aufrecht zu erhalten. Der Vorredner aber verwechselt seine Fraktion in diesem Hause mit der konservativen Partei. Ich habe mich nicht losgerissen; ich bin mit der konservativen Partei einig bis auf eine Fraktion, die ihr früher angehört, die sich unter der Leitung früher einflussreicher und mit einer gefährlichen Veredlungsmacht ausstatteter Führer und mit Hilfe des Fraktionszwanges von ihr getrennt hat. Bezeichnend für die ganze Anschauungsweise des Vorredners ist das Wort „losgerissen“; das kleinere reißt sich vom Größeren los, das Beweigliche von der Basis, das Schaf vom Schäfer (Heiterkeit); er betrachtet also sich als die Basis, sich und seine konservative Fraktion, von der sich der König, das Königthum, und dessen Regierung losgerissen haben, und die schwimmen nun steuerlos im Meer umher! (Heiterkeit). Mehrere Monate zu Hause sich die besten Mittel der Kritik auszuwählen und dann wieder hierher zu kommen, um die Regierung abzuschaffen und alle alten unheilvollen Prophezeiungen immer wieder zu wiederholen, das ist die Taktik, die ich staatsfeindlich nenne.

Ministerpräsident Graf Noo: Hr. v. Kleiſt, der das Material zu diesen Vorlagen so eingehend studirt hat, sollte doch außer den Petitionen an das Herrenhaus, welche die Ablehnung der Entwürfe befehligen, auch die zahlreichen Zeugnisse beachten, welche das Gegenheil bekunden, er hätte doch auch z. B. eine Resolution der Pastoral-Konferenz von Neuweid beachten sollen, welche in den kirchlichen Gesetzbüchern einen dankenswerten Anfang erblickt, welchen die Regierung gemacht hat, um den antinationalen Bemühungen der römischen Kirche entgegenzutreten. Die Männer, die diesen Beschluß gefaßt haben, sind keine Mitglieder des Protestantenvereins, sondern es sind orthodoxe, strenggläubige, ordentliche Leute (Heiterkeit). Wenn Hr. v. Kleiſt sagt, alle Autorität des Staates werde am sichersten durch die Kirche getragen, so sage ich, daß die Autorität der Regierung, die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht durch diese kirchenpolitischen Gesetze geschädigt wird, aber wohl wird die Autorität geschädigt durch die Opposition von Männern, die so gut berufen sind, wie Hr. v. Kleiſt. (Schluß der Sitzung.)

Berlin, 25. Apr. (N. Ztg.) Bei einer gestern abgehaltenen Beratung von Mitgliedern verschiedener Fraktionen des Reichstags wurde die Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen Herstellung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes behufs Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte des Reiches beschlossen. Der Antrag soll zunächst den Fraktionen vorgelegt werden.

Belgien.

Brüssel, 22. Apr. (Nat.-Z.) Als die hiesige kirchliche Tagespresse früher eine Geldsammlung zu Gunsten der „verfolgten katholischen Kirche Deutschlands“, oder vielmehr des Bischofs Krementz veranstaltete, hat derselbe bekanntlich, man möchte sich die Verwendung der Spenden bis auf weiteres vorbehalten. Hr. Krementz läßt nunmehr im „Journ. de Bruxelles“ ein Schreiben veröffentlichen, worin es heißt:

In Anbetracht der Verfolgungen, welche kürzlich in der Schweiz gegen die kath. Kirche mit so großer Festigkeit ins Werk gesetzt wurden, und dort bereits große Betrübnis hervorriefen und nächstens den dortigen Bischöfen und zahlreichen Priestern, welche mühsig für die Rechte der Kirche eintraten, noch größere Kränklichkeit verursachen werden, kann ich, sehr werthe Brüder in Jesu Christo, nicht umhin,

Sie zu bitten, unseren verfolgten und betrübten Brüdern in der Schweiz die Spenden zu übersenden, welche von Ihnen zu dem Zwecke gesammelt und aufbewahrt wurden, um den Schaden zu ersetzen, welcher mir durch die Temporaliensteuer des bischöf. Sitzes von Ermeland von Seiten der preussischen Regierung zugefügt wurde. Die Noth unserer Brüder in der Schweiz ist desto dringender, da verschiedene derselben unter einer ungerechten Situation leiden, während mir von allen Punkten meiner Diözese Liebesgaben zugehen, welche für den Augenblick zur Deckung meiner Bedürfnisse hinreichen, und welche ich vor Allem mit Rücksicht auf das Band, welches mich mit der Geselligkeit und den Gläubigen meiner Diözese verbindet, entgegennehmen muß.

Das „Journ. de Bruxelles“ fügt hinzu, daß es nunmehr die gesammelten Gaben (welche Alles in Allem nur die ziemlich winzige Summe von 1546 Franken betragen) dem Bischof von Basel übermitteln wird.

Niederlande.

Haag, 24. Apr. Die vom Minister der Kolonien der Zweiten Kammer unterbreitete Denkschrift über die Veranlassung des Krieges mit Atchin ist jetzt veröffentlicht worden. Die sehr umfangreiche Denkschrift enthält eine bis ins Einzelne gehende historische Uebersicht der Beziehungen Hollands zu dem Sultanat von Atchin vom Jahre 1824 bis zu den Ereignissen der jüngsten Zeit. Die Kolonialregierung machte, den Darlegungen des Ministers zufolge, die Wahrnehmung, daß sie vom Sultan und dessen Abgesandten verrätherisch hintergangen werde, da dieselben die Hilfe auswärtiger Mächte, namentlich Frankreichs und Italiens gegen die holländische Regierung in Anspruch genommen hatten, während gleichzeitig mit letzterer Unterhandlungen zur Beilegung der obwaltenden Differenzen stattfanden und unter den freundschaftlichsten Zusicherungen die holländische Unterstützung in den inneren Streitigkeiten der Eingeborenen von Seiten des Sultans begehrt wurde. Diese verrätherische Haltung veranlaßte die Regierung, Erklärungen zu fordern, um einer auswärtigen Einmischung vorzubeugen. Der holländische Regierungskommissär hatte den Auftrag, vollständige Aufklärung und Bürgschaften für die zukünftige Haltung des Sultans zu verlangen und sollte den Krieg nur äußersten Falls und nicht anders erklären, als wenn diese Forderungen verweigert werden sollten. Die absolute Weigerung Atchins, auf das Verlangen Hollands einzugehen, bestimmte den Kommissär, am 30. März den Krieg zu erklären. Mit den in dieser Angelegenheit beteiligten Mächten hat, wie die Denkschrift am Schluß hervorhebt, ein Voenaustrausch stattgefunden. Derselben haben der holländischen Regierung in wohlwollendster Weise die beruhigendsten Versicherungen erteilt und derselben ihre Unterstützung versprochen.

Badische Chronik.

Zur Frage des Deutschen Reichsgerichts.

Von der in der Vorbereitung begriffenen neuen Justiz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches sind hauptsächlich zwei Fragen an die Oberfläche getreten und werden mit löblichem Eifer auch in der Tagespresse behandelt: die Frage der Einführung und folgerichtigen Durchführung des Schöffengerichts und die Frage der Einsetzung und der Grenzen der Zuständigkeit eines Deutschen Reichsgerichts als obersten Gerichtshofs. Man erinnert sich aus den Mittheilungen über die Konferenzen der Justizminister einiger deutscher Staaten, welche im Dezember v. J. in Berlin stattfanden, daß sich damals die Mehrheit gegen die Stimmen Preußens und Badens gegen die Einsetzung eines obersten Reichsgerichts mit irgend ausgebehnter Zuständigkeit erklärte, daß das Deutsche Reichsgericht als eigentliche oberste Instanz nur die gegenwärtige Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts beibehalten, im Uebrigen aber für eine gleichmäßige Auslegung und einheitliche Anwendung des gegenwärtigen und künftigen Reichsrechts (insbesondere auch des Straf-Gesetzbuchs) durch einen Reichs-Rechtshof gefordert werden sollte. Diese oberste Instanz neuer Einsetzung würde, von den Parteien und ihren Anwälten nicht erreichbar, auf Verlangen des Reichskanzlers oder eines Bundesstaats durch einen Ober-Reichsanwalt dann in Bewegung gesetzt werden sein, wenn von mehreren obersten Gerichtshöfen der Einzelstaaten, oder von einem solchen Gerichtshof und dem Reichsgericht ein Reichsgefeset verchieden ausgelegt worden wäre. Der Anspruch des Reichs-Rechtshofs würde auf die Entscheidungen, welche zu dessen Anrufung Anlaß gegeben, ohne Einfluß und nur für künftige Entscheidungen der Gerichte des Deutschen Reichs bindend gewesen sein. Dem im einzelnen Falle im bürgerlichen oder Strafprozeß Verurtheilten wäre demnach durch Spruch des obersten Rechtshofs des Deutschen Reichs kund geworden, daß zwar das Ober-Appellationsgericht zu N. N. das Gefeset gründlich falsch ausgelegt habe, daß er zwar vollständig in seinem Rechte sei, daß er aber die 100,000 Thlr. zahlen oder die mehrjährige Freiheitsstrafe ersehen müsse, zu welcher ihn der irrige Anspruch des obersten Gerichtshofs nun einmal verurtheilt habe. Komme der Fall wieder vor, so sei im gegentheiligen Sinne zu entscheiden. Und wie, wenn nun in einem künftigen Falle ein oberster Gerichtshof, den Spruch des Reichs-Rechtshofs ignorirend, oder weil er der Meinung war, der Fall liege anders, wieder im gegentheiligen Sinne entschied?

Ferner wäre nach Dem, was über die Ergebnisse jener Konferenz verlautete, jeder deutsche Bundesstaat genöthigt gewesen, neben dem Reichsgerichte und Reichs-Rechtshof entweder für sich oder gemeinschaftlich mit andern Staaten einen obersten Landes-Gerichtshof als oberste Instanz für alle Strafsachen und für die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen bürgerlichen Rechtsachen beizubehalten. War es für einen aufrichtigen und nicht zu ungeduldrigen Freund der allmählichen Herstellung eines gemeinen deutschen Rechts schon erfreulich, zu vernehmen, daß in jenen Dezember-Konferenzen wenigstens die Ein-

wendungen sich nicht wiederholten, welche noch im Frühjahr 1872 gegen die Zuständigkeit des Reiches zur Erlassung eines umfassenden Gefesets über die Organisation der Gerichte erhoben worden waren, und daß sich die versammelten Minister über viele andere, zum Theil wichtige Fragen geeinigt hatten, so müssen die Ergebnisse der letzten zu Anfang dieses Monats stattgehabten Konferenz, so weit dieselben in die Deffentlichkeit gebrungen sind, noch mehr befriedigen. Man konnte von vornherein den Reichs-Rechtshof, ohne sich gegen denselben sonderlich zu ereifern, seinem Schicksale überlassen. Organische Fehler beeinträchtigen seine Lebensfähigkeit; er würde in irgend einem Stadium der Vorbereitung und Berathung des Gefesetentwurfs gestorben sein, keinesfalls eine Sitzung des Reichstages überlebt haben. Nach seinem Untergange hätte man sich nach einer andern gemeinsamen obersten Instanz für Wahrung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung mindestens auch des Reichs-Strafgesetzbuchs umsehen müssen, und diese wohl nur in dem obersten Reichsgerichte gefunden. So kam es auch. In den letzten Konferenzen fiel der Reichs-Gerichtshof und wurde das Rechtsmittel der Revision gegen die in den mittleren und schwersten Strafsachen gefällten Urtheile deutscher Gerichte an das oberste Reichsgericht verwiesen.

Ferner sollen die einzelnen Bundesstaaten nicht zur Errichtung oder Beibehaltung der obersten Landes-Rechtshöfe (Obertribunale, Ober-Appellationsgerichte, Oberhofgerichte) genöthigt sein, sondern es soll ihnen diese, je nach dem Bedürfnisse ihres Landes und Landesrechts, nur freistehen, und der ganze Streit scheint sich heute — (abgesehen von der Frage der Durchführung der Schöffengerichte, welche bei Berathung der Strafprozeß-Ordnung zu erledigen ist) — um die Frage zu drehen, ob, wie dies in den Konferenzen beantragt und nachträglich in der Presse verlangt wurde, die Zuständigkeit des Reichsgerichts auch auf das partikuläre bürgerliche Recht der Einzelstaaten ausgedehnt, und ob folgeweise die obersten Gerichtshöfe dieser Staaten durchgängig und unbedingt beseitigt werden sollen.

Nach den veröfentlicheten Entwürfen der Prozeßgesetze für das Deutsche Reich gibt es folgende Rechtsmittel, welche dem obersten Gerichtshofe (dem Deutschen Reichsgerichte oder einem obersten Landes-Gerichtshof) zugewiesen werden können:

1) Nach §§ 497, 498 der deutschen Zivil-Prozeßordnung die Oberrevision gegen die in der Revisionsinstanz (bei den Ober-Landesgerichten) erlassenen Endurtheile, soweit durch dieselben ein Urtheil erster Instanz aufgehoben oder die Revision als unzulässig verworfen worden ist. Die Oberrevision kann aber auf eine Verletzung des Gefesets nur dann gestützt werden, wenn entweder ein Reichsgefeset oder eine Rechtsnorm, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Revisions-Ober-Landes-Gerichts hinaus erstreckt, nicht oder nicht richtig angewendet worden ist;

2) die deutsche Strafprozeß-Ordnung kennt keinen dritten Rechtszug, sondern nur das Rechtsmittel der Revision, gleichfalls nur wegen Verletzung des Gefesets, und die einfache Beschwerde.

Es ist schon oben gesagt, daß die Revision gegen die Urtheile der mittleren und großen Schöffengerichte, also etwa in denjenigen Strafsachen, welche heute in Baden zur Zuständigkeit der Kreisgerichte und Schwurgerichte gehören, an das Reichsgericht gehen soll. Die Revision gegen die Urtheile der kleinen Schöffengerichte (analog den heutigen badischen Schöffengerichten) wird wohl an die Ober-Landesgerichte (die ordentliche zweite Instanz) verwiesen werden. Ferner soll die Oberrevision wegen Verletzung eines Reichs-Zivilgefesets, also des Handelsrechts, Wechselrechts, Haftpflicht-Gefesets, des Gefesets über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., etwa die heutige Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts, dem Reichsgerichte gewahrt bleiben.

Streitig ist nur noch, wie es mit dem Rechtsmittel der Oberrevision in dem Fall gehalten werden soll, wenn es sich um Verletzung eines auf einem größeren oder kleinerem Territorium geltenden bürgerlichen Gefesets eines einzelnen Bundesstaates handelt. Einige Staaten wollen für Erledigung der Oberrevision in diesen Rechtsachen ihre obersten Gerichtshöfe beibehalten. Ohne uns auf die Gründe für und wider weiter einzulassen, wollen wir nur auf ein Verhältniß aufmerksam machen, welches auch diesen Streit zu Gunsten des Reichsgerichts wenden kann. Mit der Gerichtsverfassung wird auch die deutsche Zivil-Prozeßordnung eingeführt werden, und es wird das Rechtsmittel der Oberrevision auch wegen Verletzung dieses Gefesets zulässig sein. Wenn der betreffende Rechtsstreit auch materiell nach Reichsrecht entschieden wurde, liegt die Sache einfach, und kann die Oberrevision wegen Verletzung sowohl des Prozeß- als des bürgerlichen Rechts vom Reichsgericht entschieden werden. Wie aber, wenn, wie dies bis zur Einführung eines umfassenden deutschen bürgerlichen Gefesetzbuchs in den weitaus meisten Rechtsstreiten der Fall sein wird, der Prozeß materiell nach dem besondern Rechte eines Bundesstaates entschieden wurde? Es geht nicht wohl an, den Rechtsstreit in dritter Instanz zu zerreißen, die Prozeß-Frage beim Reichsgericht, die Frage des Zivilrechts beim obersten Landes-Gerichtshof entscheiden zu lassen. Eigentlich sollte die Prozeß-Frage, als die in der Regel mehr nebenfällige, der Frage des Zivilrechts, als der Hauptfrage, folgen, und sollte der ganze Rechtsstreit von dem obersten Landes-Gerichtshof entschieden werden. Die Faktoren der Reichs-Gesetzgebung werden aber wohl darauf bestehen, daß die Oberrevision in Prozeßfragen, behufs Herstellung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung des betreffenden Reichsgefesets, von dem obersten Reichsgerichte erledigt werde, und es wird vielleicht zur Verhütung einer Zerreißung des Prozeßes der ganze Rechtsstreit nach seiner prozeßualen und materiellen Seite an das Reichsgericht verwiesen werden müssen.

Dieserjenige Staaten, welche nach Flächengehalt und Einwohnerzahl nicht viel bedeutender sind, als Baden, haben

an der Ordnung der Zuständigkeit des Reichsgerichts kaum ein anderes als das Interesse der Herstellung einer möglichst guten, zweckentsprechenden Rechtsprechung. Einen selbständigen obersten Landes-Gerichtshof neben dem obersten Reichsgerichte werden diese Staaten nicht beibehalten können, auch wenn die Gerichtsverfassung des Reichs eine solche Beibehaltung gestattet. In Baden z. B. werden die bestehenden Kreis- und Hofgerichte und Kreisgerichte in Landgerichte, als Kollegialgerichte erster Instanz und als Berufungsgerichte für die in erster Instanz von den Amtsgerichten zu erledigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (etwa bis zum Werthe von 300 Mark) verwandelt werden. Wenn fernerhin die Landgerichte auch in bürgerlichen Rechtsfällen, wie schon bisher in Strafsachen, die That- und Beweisfrage in erster und letzter Instanz entscheiden, und wenn nur das Rechtsmittel der Revision wegen Verletzung des Gesetzes zulässig ist, wenn die Berufung gegen amtserichterliche Urtheile nicht, wie bisher, an das Appellationsgericht, sondern an das Landgericht geht, wenn weiter die Revision in den mittleren und schweren Strafsachen an das Reichsgericht verwiesen wird, dürfte in Baden und in Staaten ähnlicher Größe ein Oberlandesgericht als Revisionsgericht für alle Landgerichte nicht nur genügen, sondern ein zweites auch kaum hinreichend beschäftigt werden können.

Was aber bleibt nach alledem für einen obersten Landes-Gerichtshof (das Oberhofgericht) zu thun übrig? In Strafsachen geht die Revision theils an das Oberlandesgericht, theils an das Reichsgericht, und gibt es keine Oberrevision. In bürgerlichen Rechtsfällen, soweit sie nach Reichsrecht zu entscheiden sind, geht die Oberrevision an das Reichsgericht. Es bleibt sonach für den obersten Landes-Gerichtshof nur die Oberrevision gegen solche Urtheile des Oberlandesgerichts in bürgerlichen Rechtsfällen, durch welche eine Norm des badiſchen Landrechts oder eines andern badiſchen Gesetzes verletzt sein soll. Betrachtet man aber das Landrecht, von den Brauer'schen Zusätzen absehend, als Rheinisches (französisches) Recht, so geht es über den Bezirk des badiſchen Oberlandesgerichts hinaus und kann nach den Intentionen der deutschen Projektordnung an das Reichsgericht gezogen werden. Geschieht dies nicht, so ist, da in Baden wohl nur ein Oberlandesgericht bestehen wird, schon in zweiter Instanz für gleichwärtige und einheitliche Auslegung und Anwendung des Landesrechts gesorgt und bedarf es keiner dritten Instanz, welche, wenn in allen wichtigeren Rechtsfällen schon in erster Instanz Kollegialgerichte urtheilen und wenn die Rechtsprechung schon durch ein Gericht zweiter Instanz gewahrt werden kann, eine luxuriöse Einrichtung ist. Zudem würde die Erhebung des rein auf die Prüfung der Rechtsfrage beschränkten Rechtsmittels der Oberrevision gegen solche Urtheile des Oberlandesgerichts in Zivilsachen, durch welche angeblich badiſches Landrecht verletzt ist, kaum drei bis vier Richter ausreichend beschäftigen, und doch müsste der oberste Landes-Gerichtshof zur Vollständigkeit der Urtheilsenate mit zehn bis zwölf der tüchtigsten Richter besetzt werden.

Hienach wird Baden, die schwebenden Fragen mögen entschieden werden, wie sie wollen, schwerlich einen obersten Gerichtshof beibehalten können.

Dagegen wird z. B. Bayern jedenfalls mehrere Oberlandesgerichte einsehen müssen, und wird, wenn seine verschiedenen Partikularrechte nicht alle — ein zweifelhafter Gewinn für diesen Gerichtshof — in dritter Instanz dem Reichsgerichte zugewiesen werden wollen, zur Wahrung einheitlicher Auslegung seiner Landes- und Provinzialrechte vielleicht eines obersten Landes-Gerichtshofs bedürfen.

Man wird hieraus ersehen, daß sich für die eine und andere Entscheidung der schwebenden Fragen sachliche und geschäftliche Gründe geltend machen lassen, welche in vorstehender Darlegung noch lange nicht erschöpft sind, und daß es nicht nöthig ist, politische Gründe unterzuschleichen. Zudem handelt es sich um die Wahl zwischen zwei Uebeln, zwischen zwei gleich unbefriedigenden Einrichtungen für eine wohl nur kurze Zwischenzeit. Mit der bevorstehenden Ausdehnung der Zuständigkeit der Reichs-Gesetzgebung auf das ganze bürgerliche Recht, mit der Schaffung eines gemeinen deutschen Zivilrechts wird den obersten Landes-Gerichtshöfen der Boden entzogen werden, auf welchem sie bis dahin noch stehen können.

Durlach, 24. Apr. (Def. W.-Bl.) Heute Morgen hatten wir im Freien Eis und sollen dadurch in den niederen Lagen die Reben unserer Gemarkung einigen Schäden erlitten haben.

Heidelberg, 25. Apr. Der in der gestrigen Nummer der „Karl. Zig.“ erschienene Artikel in Betreff der Wasserleitung und des dafür aufzunehmenden Kapitals bedarf in so weit einer Berichtigung, als das letztere nicht in der Höhe von 40,000 fl., sondern nur von 280,000 fl. ausgeschrieben ist, und solches durch freiwillige Beteiligung nahezu gedeckt ist. Das wiederholte Ausschreiben erfolgte auch nur aus dem Grunde, weil von verschiedenen Seiten, namentlich von auswärtigen, hier angefragt wurde, ob noch Einschaltungen auf das fragliche Ansehen angenommen werden.

Mannheim, 25. Apr. Die von Ballester Kapitalisten gegründete Aktiengesellschaft „Walzwerk Mannheim“ ist aufgelöst worden und wird vom Verwaltungsrathe liquidirt. An ihre Stelle ist eine neue Aktiengesellschaft „Mannheimer Walzwerk“ zur Produktion und Verarbeitung von Eisen mit einem in 2000 Aktien getheilten Grundkapital von 400,000 Thalern getreten. Als Direktor ist Ingenieur Jakob Theiler bestellt. — Die Deutsche Unionbank Mannheim zum Betrieb von Bank-, Handels-, Industrie- und Mobiliargeschäften jeder Art hat sich mit einem in 1000 Aktien getheilten Grundkapital von 2 Millionen Thalern konstituirte. Auch Uebernahme von Depositen, Ansführung von Bauten jeder Art, Gründung von und Betheiligung bei industriellen, landwirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Unternehmungen, bezw. Gesellschaften gehört in den Wirkungskreis dieser Gesellschaft, welche übrigens in einem dem Bankwesen recht ungünstigen Augenblicke besteht. Die Direktion wird

zur Zeit aus den delegirten Aufsichtsraths-Mitgliedern H. Bernhardt Kuhn und Emil Kahn gebildet.

Bon der Bergstraße, 24. Apr. (Heb. Z.) Unsere Ruhbäume haben heute Nacht sehr durch den Frost gelitten, ebenso die Reben, die eine bedeutende Blüthenentwicklung zeigten. Im Odenwald ist beinahe alle Blüthe zerföhrt, die Obstausicht dahin, namentlich die der Kirchen.

Müllheim, 25. Apr. (Ob. Anz.) Der diesjährige April sieht dem vorigen Monat an freundlicher Bitterung bedeutend nach: mehr als einmal erschienen die Berge des Schwarzwaldes mit Schnee bedeckt und diesen Morgen liegt derselbe wiederholt bis Bodenweiler herunter, für die bereits eingetroffenen Badegäste keine angenehme Erscheinung.

Waldbühl, 25. Apr. (Abb.) Durch Ministerialverfügung wurde die sog. Lehr- und Erziehungsanstalt Gurtweil als den gesetzlichen Bestimmungen zuwider aufgehoben.

Vermischte Nachrichten.

Frankfurt, 25. Apr. (D. Presse.) Die Untersuchung gegen die Kumulanten hat begonnen. Ein beträchtlicher Theil derselben ist auf frischer That ertappt und trifft dieselben vor dem Kaiserhof eine höchst schwere Strafe. Von den Schub- und Kleiderplündern wurden 8 ertappt und ihnen der Raub abgenommen. Auch derjenige Wurf, welcher bei Reutlingen die Geströhren durchschnit und hierauf das entzündende Gas ansetzte, ist verhaftet. — Die hiesigen Bierbrauer werden sich nun, da sie mit ihrer Entschädigungsforderung für den verursachten Schaden von der Stadt abgewiesen sind, an den Staat wenden.

Nachricht.

Berlin, 25. Apr. Graf Münster ist bereits zum deutschen Botschafter in London ernannt worden. — Die „Oberf. Zig.“ meldet, auf governementaler Seite bestche die Absicht, beim Reichstag einen Antrag auf Verlängerung der Diktatur in Elsaß-Lothringen einzubringen. Dieser Mittheilung gegenüber wird hier versichert, bis jetzt sei weder bei der Reichsregierung, noch beim Bundesrathe eine derartige Anregung erfolgt. Um so weniger kann wohl mit Grund von einem schon vorbereiteten Antrage die Rede sein.

Berlin, 25. Apr. Der Gesetzentwurf über Bestrafung des Kontraktbruchs durch Arbeiter, welcher demnachst von der konservativen Partei des Reichstags beantragt werden wird, weist die Entscheidung entfallender Streitigkeiten den Schiedsgerichten, Gemeindebehörden oder Polizeibehörden zu, wozu die Bestrafung des Rechtsbruchs ohne Suspendierung binnen einer Frist von 10 Tagen zulässig ist. Für eine Vertragsverletzung Einzelner wird eine Geldstrafe, bei einer Verabredung mehrerer zu einem gemeinsamen Vertragsbruch wird für Verleitung zum Kontraktbruch eine Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß angedroht.

Berlin, 26. Apr. Der Reichskanzler sprach den Wunsch aus, daß die weitere Berathung des Reichs-Preßgesetz-Entwurfs im Reichstag bis zu seiner Rückkehr aus St. Petersburg verschoben werde.

Königsberg, 25. Apr. Der Kaiser besuchte heute Nachmittag 1 Uhr den „Louisenwahl“. Nach der Rückkehr fand um 4 Uhr ein Diner im Schloß statt. Später besuchte der Kaiser die Vorstellung im Theater, woselbst er enthusiastisch durch dreimaliges Hurrah, Lusch und Tücher-schwenken empfangen wurde.

Königsberg, 26. Apr. Dem Vernehmen nach beantragte Pfarrer Grunert aus Anlaß der in der Erkommunikationsbulle enthaltenen Beleidigungen bei der Braunsberger Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verfolgung des Bischofs Krementz wegen Amtsbeleidigung und Verleumdung.

Basel, 25. Apr. Den „Bas. Nachr.“ zufolge protestirt die Solothurner Regierung gegen die Amtshandlungen, die der sich als Bischof der ganzen Diözese gerirende Ruchat vom Kanton Luzern aus vollzogen, und verlangt das Einschreiten der Luzerner Regierung und nöthigenfalls des Bundesraths.

Rom, 25. Apr. „Opinione“ dementirt wiederholt die Nachricht, daß Finanzminister Cella beabsichtige, die Rentencoupons in Paris in Papiergeld oder gegen einen Agioabzug einlösen zu lassen. Der Finanzminister beschästigte sich nur mit den Mitteln, welche geeignet seien, zu verhindern, daß die Coupons befuhs Einlösung mit Gold von Italien nach Frankreich gefendet würden, habe aber keineswegs eine Umänderung der bisherigen Zahlungsweise im Auslande beschlossen.

Die Kaiserin von Rußland hat ihre Abreise nach Rom wegen eines leichten Unwohlseins der Großfürstin Marie verschoben. — Anlässlich des am 13. f. M. stattfindenden Geburtstags des Papstes werden mehrere Deputationen erwartet.

Paris, 25. Apr. Ueber die bedenkliche Lage der Dinge in Madrid sind vielerlei Gerüchte verbreitet, obgleich Telegramme heute nicht eingegangen sind. Der spanische Gesandte bei der hiesigen Regierung, Dlozaga, bringt definitiv auf seine Entlassung.

Paris, 25. Apr., Abends. Das Gerücht von der Proklamirung der Commune in Madrid ist der „Agence Havas“ zufolge unbegründet. Ein heutiges Telegramm aus Madrid von 6 1/2 Uhr Nachmittags meldet, daß völlige Ruhe herrsche, Unruhen nicht vorgekommen seien und großes Vertrauen vorhanden sei.

Madrid, 26. Apr. Die angebliche Verhaftung hervorragender Parteiführer ist unbegründet. Figueroa ist auf freiem Fuße. Sarbala und Serrano reisten ab. — Eine republikanische Manifestation ist für Sonntag angekündigt.

London, 25. Apr. In der heutigen Sitzung des Unterhauses antwortete der Kolonialsekretär Huggeson auf eine

Anfrage Hay's, daß die Amerikaner die Stämme der Eingeborenen etwa 30 Meilen von Coastville geschlagen hätten, die Verluste der Eingeborenen indessen nicht so erheblich seien, daß sie die Eindringlinge nicht zurückschrecken könnten. Die Regierung habe Maßregeln zum Schutze der Eingeborenen ergriffen.

London, 26. Apr. Der City-Artikel der „Times“ erwähnt des Madrider Gerüchts, die spanische Regierung würde die Fälligkeitstermine der vom Staatschatz acceptirten Wechsel hinausschieben; voraussichtlich finde eine Defiziterhöhung bis zum 30. Juni auf zweitausend Millionen Realen statt.

St. Petersburg, 25. Apr. Der Oberst Maikoff hat den die Grenze verwühlenden Turkomanen eine empfindliche Niederlage beigebracht.

Ka. Karlsruhe, 24. Apr. Es ist vielleicht von Interesse zu erfahren, daß der als bedeutender Orgelbauer und Komponist weithin bekannte Kapellmeister Hr. Fr. Lur von Mainz wahrscheinlich bereits Montag, den 5. Mai ein Konzert in der Schloßkirche veranstalten wird, in welchem das Schubert'sche „Ave Maria“, von dem Konzertgeber für Orgel, Harfe und Cello bearbeitet, sowie eine Phantasie von demselben über „O sanctissima“ zur Aufführung kommen werden. Das Interesse an diesen wunderbar schönen Werken, von welchen wir das letztere seinerzeit einmal auf der Münsterorgel in Straßburg von Lur gehört haben, dürfte allgemein genug sein, um dem Konzert, selbst in der etwas vorangeschrittenen Jahreszeit noch einen anerkennenden Besuch zu gewährleisten.

Frankfurter Kurszettel vom 26. April.

Staatspapiere.	
Deutschland 5% Bundesoblig.	Deutscher Reich 5% Papierrente
Preußen 4 1/2% Obligation.	„ „ „ 4 1/2% „
Baden 5% Obligationen	„ „ „ 4% „
„ 4 1/2% „	„ „ „ 4% „
„ 4% „	„ „ „ 4% „
„ 3 1/2% „	„ „ „ 4% „
Bayern 5% Obligationen	„ „ „ 4% „
„ 4 1/2% „	„ „ „ 4% „
„ 4% „	„ „ „ 4% „
Württemberg 5% Obligation.	„ „ „ 4% „
„ 4 1/2% „	„ „ „ 4% „
„ 4% „	„ „ „ 4% „
Raffau 4 1/2% Obligationen	„ „ „ 4% „
„ 4% „	„ „ „ 4% „
Sachsen 5% Obligationen	„ „ „ 4% „
Gr. Hessen 5% Obligation.	„ „ „ 4% „
„ 4% „	„ „ „ 4% „
Oesterreich 5% Silberrente	„ „ „ 4% „
„ 4 1/2% „	„ „ „ 4% „

Aktien und Prioritäten.	
Badische Bank	103 1/2
Frankf. Bank à 500 fl.	145 1/2
„ Bankverein à 100	100
Deutsche Vereinsbank	128 1/2
Darmstädter Bank	455 1/2
Deherr. Nationalbank	1005 1/2
Deherr. C. Aktien	350
Rheinische Creditbank	124 1/2
Pfälzer Bank	94 1/2
Stuttgarter Bank-Aktien	103 1/2
Deherr. deutsche Bank	124 1/2
4 1/2% Banq. Dtsch. à 200 fl.	124 1/2
4 1/2% Banq. Markb. à 500 fl.	134 1/2
4 1/2% Banq. Emden à 100 fl.	168
3 1/2% Banq. Emden à 100 fl.	74 1/2
5% Banq. Emden à 100 fl.	358 1/2
5% Banq. Emden à 100 fl.	203 1/2
5% Banq. Emden à 100 fl.	230 1/2
5% Banq. Emden à 100 fl.	260 1/2
5% Banq. Emden à 100 fl.	249 1/2
5% Banq. Emden à 100 fl.	238 1/2

Anlehensloose und Prämienanleihen.	
Bayer. 4% Prämien-Anl.	128 1/2
Badische 4% „	110 1/2
30-fl.-Loose	70
Braunschw. 20-Jähr.-Loose	25 1/2
Großh. Hessische 50-fl.-Loose	25 1/2
25-fl.-Loose	57 1/2
Antsbach-Gummenhau. Loose	14 1/2

Wechselkurse, Gold und Silber.	
Amsterdam 100 fl.	107 1/2
Berlin 60 Tlr.	107 1/2
Bremen 180 R.-M.	105 1/2
Hamburg 180 R.-M.	105 1/2
London 10 Pf. St.	117 1/2
Paris 200 Fcs.	92 1/2
Wien 100 fl. W.-B.	106 1/2

Wiener Börse. 26. April. Kredit 328.25, Staatsbahn 336, Lombarden 190.50, Papierrente —, Napoleons'or 8.71 1/2, Analoanaktien 207, Unruhig, Staatsb. plus 37.14, Lomb. plus 1137.08.

Neu-Hort, 26. April. Gold (Schlusskurs) 117 1/2.

Weitere Handelsnachrichten in der Beilage Seite II.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.
Sonntag 27. Apr. 2. Quartal. 53. Abonnementsvorstellung. Der Freischütz, romantische Oper in 3 Akten, von C. M. v. Weber. „Kaparr“ — Hr. Adlbechen zur letzten Gastrolle. Anfang 7 1/2 Uhr.

Dringend empfohlen!
Es ist bekannt, daß der Kranke, um seine Gesundheit wieder zu erlangen, zu allen möglichen Mitteln seine Zuflucht nimmt und sehr oft sich getäuscht sieht. Derartigen Leidenden, welche in Folge der vielen vergeblichen Versuche alle und jede Hoffnung aufgegeben haben, sei hiermit dringend das berühmte Werk: „Dr. Airy's Natur-Heilmethode“ empfohlen. Niemand wird dies ausgezeichnete Buch unbedeutend aus der Hand legen. Dies 160 Seiten starke Werkchen ist durch alle Buchhandlungen oder am schnellsten direkt von der Rheinischen Verlags-Anstalt in Trier gegen Einsendung von 7 Freimarken à 3 fr. zu beziehen.

Todesanzeige.
 U.836. Baden.
 Theilnehmende Freunde und Bekannte benachrichtige hiermit von dem gestern Abend 8 1/2 Uhr erfolgten Hinscheiden meiner lieben Frau **Mise**, geborne **Dürr**, nach langen u. schweren Leiden im Alter von 29 Jahren.
 Die Beerdigung findet Sonntag Mittag um 3 Uhr vom Sterbehause aus Nr. 7, Sophienstraße, statt.
 Baden, 26. April 1873.
 S. Bilharz,
 Hofapotheker.

U.828. Im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 69, ist so eben erschienen:
Militärischer Dienst-Unterricht
 von
 Hauptmann **Dilthey**.
 6. vermehrte Aufl. 268 Seiten. 1 fl. 30 kr.

Die Vorzüglichkeit dieses Werkes, welches Alles dem Einjährig-Freiwilligen im Dienste nötige und wissenschaftliche enthält, ist in der Armee allgemein bekannt und durch den Absatz seiner in 4 1/2 Jahren erschienenen fünf Auflagen bezeugt.
 U.742. Herr **Joh. Schneider** in Stein berichtet 27. 9. 72: „Gott Lob und Dank ich bin wieder ganz gesund“ (Heilung von Hämorrhoiden und Verdauungsstörung).
 Die Paralytischen Mittel sind zu beziehen durch die General-Correspondenten Herren **Krieg & Cie.** in Duisburg a. Rh.

U.829. **Blumberg**.
Dankagung.
 In Folge mehrseitiger Anfragen mache ich meinen verehrlichen Geschäftsfreunden die beruhigende Mitteilung, daß ich bei dem Brande am 30. v. M. verschont geblieben bin, und danke für bewiesene Theilnahme.
 Für die bedürftigen Vermögenslosen nehme ich Beiträge gerne in Empfang.
 Blumberg, den 24. April 1873.
Bermann Troll.

U.834. **Karlsruhe**.
Tapezierer-Gesuch.
 Tüchtige Möbel-Arbeiter finden angenehme und ständige Beschäftigung bei **Karl Kraut**, Erbprinzenstraße 2.

Commis-Gesuch.
 U.831. Ein militärfreier lediger junger Mann, der deutschen und französischen Sprache mächtig, findet sofort dauernde Stellung in einer größeren Eisenwaarenhandlung des Elbass.
 Solche, welche schon in einem ähnlichen Geschäft thätig waren, erhalten den Vorzug. — Franco Offerten unter F Nr. 144 unter Anschluß der Abschrift der Zeugnisse nimmt entgegen die Annoncen-Expedition von **Rudolf Mosse** in Mühlhausen i. El. (M144)

U.833. **Estrasburg**. Ein **gewandter Zimmerkellner** der französischen und englischen Sprache mächtig, wird zum sofortigen Eintritt im **Gasthof zum Rebstock** in **Estrasburg** gesucht.
 Gehalt 100 Franken per Monat.
 Nur solche, die gute Zeugnisse aufzuweisen vermögen, wollen sich melden.

U.826. **Offenburg**.
Hausverkauf.
 In der Kreisstadt **Offenburg** (Baden) ist ein massiv gebautes, zweistöckiges Wohnhaus, auf zwei Straßen grenzend, mit 9 Zimmern, 4 Mansarden, Hof, Scheuer, Stall, großem gewölbtem Keller, zu jedem größeren Geschäftsbetrieb, sowie zum Privatgebrauch sehr vortheilhaft geeignet, zu verkaufen.
 Näheres in dem öffentlichen Geschäfts-Bureau **Berger** in **Offenburg**.

U.837. **Pforzheim**.
Wirtschaft zu verpachten.
 Einem jungen Mann, gelerntem Koch oder Kellner, ist Gelegenheit geboten, auf hiesiger Pflanze eine feine Wirtschaft mit großen Räumlichkeiten gegen ganz geringen Zins zu pachten.
 Lusttragende müßten in der Lage sein, über ein Betriebskapital von ein bis zweitausend Gulden verfügen zu können. — Anträge sub Chiffre C befördert die Süddeutsche Annoncen-Expedition in **Pforzheim** (Duo Wieder's Buchhandlung).

Zu verkaufen 3 Paar Silberfasanen a Paar 24 fl. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes. U.830.1.

Hackländer's neuester Roman:
Nullen
 Robert Byr's neuester Roman: **Der Rodenhof**
 und
 van Dewall's neuester Roman: **Der Ulan**
 eröffnen die so eben beginnende, neu erscheinende
Deutsche Roman-Bibliothek
 herausgegeben von U.821.1.
F. W. Hackländer.
 Der ganz ungemein billige Abonnementspreis beträgt für die wöchentliche Nummern-Ausgabe 20 Sgr. = 1 fl. 10 kr. rh. pr. Quartal.
 „ 14tägige Heft-Ausgabe 3 1/2 Sgr. = 12 kr. rh. pr. Heft.
Erstes Heft ist in jeder Buchhandlung vorrätig.
Stuttgart. Verlag von **Eduard Hallberger.**
 Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.

Gewerbeverein Triberg.
 Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß die Lokal-Gewerbeausstellung hier mit 1. Mai d. J. in der neu erbauten Gewerbehalle eröffnet wird, und laden wir zu recht zahlreichem Besuche ein.
Triberg, den 24. April 1873.
Der Vorstand.
Otto. U.824.

U.840.1. **Karlsruhe.** Unterzeichnete beehren sich hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß sie ihr Atelier, Herrenstraße 36, verlassen, nunmehr ihr neuerbautes, mit allem Comfort ausgestattetes Atelier
Amalienstraße 57
 bezogen haben und verbinden hiermit die erinnernde Empfehlung für alle in der Photographie vorkommenden Arbeiten.
 Bei besserer Ausführung des Anvertrauten, sowie prompter und reeller Bedienung wird es fortan ihr Bestreben sein, die Zufriedenheit und das Vertrauen der Gönner zu erhalten.
Karlsruhe, den 24. April 1873.
Th. Schuhmann & Sohn,
 Hofphotographen & Maler.

U.835. **Karlsruhe.**
Anzeige und Empfehlung.
 Einem geehrten Publikum erlaube ich mir die ergebenste Mitteilung zu machen, daß ich unterm Heutigen das Geschäft meines Vaters übernommen habe und dasselbe in gleicher Weise, unter der bisherigen Firma:
Friedrich Mayer, Hofhauer,
 weiter führen werde, und bitte das meinem Vater so lange Jahre geschenkte Vertrauen gütlich auf mich übertragen zu wollen.
 Hochachtungsvoll
Karl Mayer.
Karlsruhe, den 27. April 1873.

U.707.2. **Karlsruhe.**
Extrazug zur Weltausstellung nach Wien.
 Der erste Extrazug geht **Dienstag den 3. Juni d. J., Vormittags 11 1/2 Uhr,** via **Mühlader-Ülm-München-Simbach** von hier nach Wien ab und trifft daselbst **Mittwoch den 4. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr,** ein.
 Die Fahrkarte für Hin- und Rückfahrt beträgt für die **II. Wagenklasse 33 fl., III. 22 fl.**
 Die Rückfahrt (Wien-Karlsruhe) kann während 14 Tagen mit jedem fahrplanmäßigen gewöhnlichen Personenzuge erfolgen. Bilete für den erwähnten Zug werden gegen franco Einzahlung der Fahrkarte an den Unterzeichneten den resp. Teilnehmern übermacht.
Karlsruhe, den 17. April 1873.
 Der Unternehmer
W. Gutekunst.

U.408.3. **Mannheim.**
5% unkündbare Pfandbriefe
 der
Rheinischen Hypotheken-Bank in Mannheim.
 Nach Erlass des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen d. d. 1. August 1872, G. Bl. No. XXXII, S. 308, sind die Pfandbriefe für die Anlegung von Münzelgeldern geeignet.
 Die Pfandbriefe können zum Paricourfe von der Bank und ihren Betriebsstellen bezogen werden.
 In Betriebsstellen haben wir im Kreise **Karlsruhe** die Filiale der **Rheinischen Credit-Bank**, die Herren **J. L. Seeligmann & Söhne**, Herrn **Heinrich Müller**, den **Spar- & Vorschuß-Verein**, die Herren **Heimberger & Cie.**, die Herren **August Ungerer & Cie.**, den **Pforzheimer Bauverein**, den Herrn **G. Baumeister** ernannt. Bei denselben stehen ausführliche Prospekte zur Verfügung.
Mannheim, im Februar 1873.
Rheinische Hypotheken-Bank.

U.672.2. **Mannheim.**
Badische Bank.
 In der am 29. März d. J. stattgehabten General-Versammlung unserer Actionäre wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1872 auf **fl. 21 oder Thlr. 12 per Actie** festgesetzt, und die Auszahlung derselben gegen Einreichung des am 1. Juli d. J. fälligen Dividende-Coupons Nr. 2. **vom 1. Mai d. J.** ab beschloffen.
 Die Auszahlung erfolgt von diesem Termine ab an folgenden Stellen:
 in **Mannheim** bei der **Bank-Casse**,
 „ **Karlsruhe** bei der **Kasse unserer Filiale**,
 „ **Frankfurt a. M.** bei den Herren **M. A. v. Rothschild & Söhne**,
 „ **Berlin** „ **der Direction der Disconto-Gesellschaft.**
 Die Dividende-Coupons sind mit arithmetisch geordneten Nummern verzeichnet, wozu Formulare an der betr. Zahlstellen in Empfang genommen werden können, einzureichen.
Mannheim, den 15. April 1873.
Die Direction.

Bad Gleisweiler
 U.832.1. **Eisenbahnstation Landau in der Rheinpfalz.**
 Kaltwasser-, Mollen- und Kammur-Kur. Dampf-, Kiefernadel- und andere warme Bäder. Electricität, Heilgymnastik. — Vorzügliche Küche. — Anerkannt günstige Kurverfolge. — Prospekte und Näheres durch
Die Direction.
 U.749.6. **Karlsruhe.** Mehrere **Gesuch.** tüchtige Zeitungs- wie **Werkseher** werden zu sofortigem Eintritt von der Unterzeichneten gesucht.
 Berechnung nach dem Weimarer Tarif mit 10% Lokalaufschlag.
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei
 in **Karlsruhe.**

Sool- u. Sooldamfabad Dürheim.
 Eröffnung am 25. Mai d. J.
Dürheim, den 24. April 1873.
Großh. Salinerverwaltung.
Jahn. U.825.1.

Sommer, Zahnarzt,
 Straßburg, Ecke des Gutenbergs-Platzes, erste Etage, Eingang Krämergasse Nr. 1.
 Künstliche Zähne u. Geisse in Kunstzahn oder Metall. Ausfüllen hoher Zähne mit einem Zahn-Cement, den natürlichen Zähnen täuschend ähnlich. Fülle gegen **Zahnweh**, ohne Ausziehen. S. 608.6.
 U.570.3. **Estrasburg.**
Sür Photographen.
 Das bedeutendste Photographische Atelier Straßburgs i. G., welches gleichzeitig die feinsten Kunststoffe besitzt, ist wegen halber zu verkaufen. Jährlich realisirter Reingewinn circa 40 mille Francs. Preisgetrönt auf den Weltausstellungen sämtlicher Länder. Referenzen ertheilt auf Franco-Anfragen die Elsas-Lothringische Geschäfts-Office, Brandgasse 4 in Straßburg i. G. (2308)

U.780.2. **Freiburg** unter technisches Bureau suchen wir zum baldigen Eintritt einen jüngeren theoretisch gebildeten
Maschinentechniker,
 welcher bereits als Konstrukteur in einer Maschinenfabrik thätig war.
Maschinenbau-Gesellschaft
Heilbronn.
 U.841. **Baden.**
Fasanen-Verkauf.
 4 Gold-, 3 Silber- und 2 Himalaya-Fasanen sind zu verkaufen. Näheres bei **J. Biss**, Schillerstraße 5.
 U.667.4. **Rheinfelden, Cant. Aargau, Schweiz.**
Rhein-Soolbad.
 Heinrich v. Struve, Eigentümer.
Strafrechtspflege.
 Ladungen und Forderungen.
 B.429. Nr. 988. **Freiburg.**
 In Anlageladen gegen
 Nikolaus Thuring von Jstein und Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
 Wird Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf **Donnerstag den 16. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,** angeordnet, und werden hierzu die abwesenden Angeklagten:
 Nikolaus Thuring von Jstein, Benedikt Wunderlin von da und Gustav Häbler von Dossenbach

unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in den Aushebungstagsfahrten von den Jahren 1870 und 1872 vor der Aushebungsbekörde zu Verbrechen und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Antrahen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
 Freiburg, den 24. April 1873.
 Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer.
 Der Vorsitzende:
 v. Hillern. Gallus.
 B.423. Nr. 4439. **Triberg.** Am 23. d. Mts. wurden dem Steinhauser Magazin **Mario** von **Avenio**, 3. Et. hier, im **Hirschwirthshause** zu **Ehronachbach** 700 fl. in Gold, bestehend in 2 Rollen 20-Markstücken, entwendet.
 Wir bitten um Fahndung auf den zur Zeit unbekanntem Thäter und das Entwendete.
 Triberg, den 24. April 1873.
 Großh. bad. Amtsgericht. Federle.
 B.421. Nr. 5544. **Tauberbischofsheim.**
 Beschluß.
 Am 23. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr, wurde **Abraham Lehmann** von **Giffingheim** im Walde zwischen Buch und letzterem Ort von 2 Männern angefallen und der Summe von 176 fl. beraubt; es sind 5 engl. Sovereigns, 3 preussische Friedrichsd'or a 10 fl., 4 Stück 20-Franken, sowie Silbergeld in 1- und 2-fl.-Stücken, pr. Thaler und eine 10-fl.-Note.
 Die Männer gehören dem Handwerkerstand an, der eine ist 36 — 40 Jahre alt, schlant, ziemlich groß, hat längliches Gesicht mit schwarzbraunem Vollbart, brauner Gesichtsfarbe, dunkelblonden, halb kurz geschnittener glatten Kopfsaar und trägt dunklen Sommerrod, graue Tuchhosen und alten braunen Hut. Der andere im gleichen Alter ist etwas kleiner, von corpulenter untersehter Statur, hat bartloses, rundes, fleischiges Gesicht von frischer Farbe, kurz geschnittenes, hellblondes Kopfsaar und trägt einen blauen gemasteten Wamms, braunes baumwollenes Oberhemd und schwarze Kappe. Der Größere spricht schwäbischen Dialekt.
 Es wird um Fahndung und Verhaftung bringender verdächtiger Individuen und alobändige Mittheilung des Fahndungsergebnisses gebeten.
 Tauberbischofsheim, den 25. April 1873.
 Großh. bad. Amtsgericht. Kochhler.
 (Mit einer Beilage.)